

Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung

nach den Richtlinien zum Förderprogramm Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. SGB II und SGB III

zwischen dem **Arbeitgeber**

und dem zu **Qualifizierender** männl. weibl.

Genauere Anschrift 00
Betriebs-Nr. (vergl. Handwerkskarte)

Geburtsdatum Geburtsort

Name

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Staatsangehörigkeit:

gesetzlich vertreten durch ¹⁾

(Vater bzw. Vormund)

(Mutter)



Fax:

wird nachstehender Vertrag geschlossen über eine Einstiegsqualifizierung im Ausbildungsberuf

Ausbildungsberuf

Ziel des Vertrages ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und –fertigkeiten, die für eine Berufsausbildung förderlich sind. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung, die sich aus mehreren Qualifizierungsbausteinen bzw. betrieblichen Einsatzfeldern zusammensetzt, liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert Monate.
Sie beginnt am endet am .
2. Die Probezeit beträgt 1 Monat bzw. 4 Wochen. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und – falls sie nach der Probezeit erfolgt – unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt Stunden.
4. Der zu Qualifizierende erhält eine monatliche Vergütung von €. Vom Arbeitgeber wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeführt.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetz / Bundesurlaubsgesetzes:

Urlaubsanspruch gem. **Bundesurlaubsgesetz**: 24 Werktage (entspricht 20 Arbeitstage) / Jahr

Der Urlaub beträgt jährlich (ausschlaggebend ist jeweils das Alter am 1.1. d.J.) gem. **Jugendarbeitsschutzgesetz**:
- mind. 30 Werktage (entspricht 25 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
- mind. 27 Werktage (entspricht 23 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist
- mind. 25 Werktage (entspricht 21 Arbeitstagen), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist



